

Am 23.12.2015 11:31, schrieb Referatspersonalrat:

Am 15.12.2015 15:23, schrieb...

Zu 1.:

Die Referatsverfügung zu M@school online vom 29.07.2013 samt dem Schreiben zur Ausdehnung der Nutzung des IT-Programms "M@school online" liegt uns vor und wird eingehalten.

Zu 2.:

- Respizienzen:

Aus Sicht des Fachbereichs ist durch die Verwaltung der Respizienzen im "Virtuellen Lehrerzimmer" im Vergleich zum manuellen Vorgang keine erhöhte Arbeitsüberwachung durch die Fachberatung möglich, da es keine Auflistung der Respizienzen gefiltert nach Lehrkraft gibt. Das "Virtuellen Lehrerzimmer" dient der Erstellung des Respizienzberichts. Dieser soll ausgedruckt werden und der Leistungserhebung beigelegt werden, damit wird der Soll-Geschäftsprozess-04 "Erfassung von (kleinen und großen) Leistungsnachweisen" abgeschlossen. Am Schuljahresende sollen alle Resepizienzberichte gelöscht werden. Ohne ein "Virtuelles Lehrerzimmer" werden die Respizienzberichte handschriftlich auf dem Schulaufgabenumschlag erstellt.

- Stunden- und Vertretungspläne:

Zugriff auf das Stundenplanprogramm Untis haben nur die Macher des Stunden- und Vertretungsplans. Im "Virtuellen Lehrerzimmer" werden die fertigen Pläne angezeigt.

- Abwesenheitsanträge:

Der Soll-Geschäftsprozess 10 "Verwalten der Abwesenheit von Lehrkräften" wurde in " Verwalten der Anträge auf Dienstbefreiung oder schulische Veranstaltungen einzelner Lehrkräfte" umbenannt. Es geht dabei um schriftliche Anträge auf Unterrichtsgänge oder zu Schulungen, die der Schulleitung zur Planung von Vertretungsplänen vorliegen müssen. Sie werden nicht in paul@bearbeitet. Üblicherweise werden die Anträge auf Dienstbefreiung bzw. Anmeldung einer Schulveranstaltung handschriftlich ausgefüllt und an die Schulleitung weitergegeben. Im "Virtuellen Lehrerzimmer" würden sie am Bildschirm ausgefüllt, an die Schulleitung geschickt und dort ausgedruckt und befürwortet oder abgelehnt. Die Lehrkraft erhält den Antrag als Rücklauf.

- Befragungsvorlagen:

Diese Anforderung wurde ersatzlos aus dem Fachkonzept entfernt.

Da sich die Anforderungen an das "Virtuelle Lehrerzimmer" seitdem nicht verändert haben, gehe ich davon aus, dass die Unbedenklichkeitserklärung nach wie vor gilt. Ist dies richtig? Sind die Antworten auf Ihre Anmerkungen für Sie ausreichend?

...

Sehr geehrte ...,

der RPR hat die Thematik in seiner Sitzung vom 22.12.15 behandelt und festgestellt, dass die bereits erteilte Unbedenklichkeitserklärung weiter gilt. Wir bedanken uns für Ihre Rückmeldung; sie hat die offenen Fragen vollumfänglich geklärt.

...